



HESSISCHER LANDTAG

08. 08. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Schott (DIE LINKE) vom 07.06.2016

betreffend Umsetzung § 22a SGB II - Kosten der Unterkunft

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In § 4a Hessisches OFFENSIV-Gesetz heißt es:

Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Die kommunalen Träger werden ermächtigt, durch Satzung

1. nach § 22a Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind, oder
2. nach § 22a Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zur berücksichtigen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche kommunalen Träger haben in Hessen eine Satzung nach Ziffer 1 erlassen?

Der Vogelsbergkreis hat eine Angemessenheitssatzung nach § 4a Nr. 1 Hessisches OFFENSIV-Gesetz i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II erlassen, in der konkrete Angemessenheitsgrenzen bestimmt wurden.

Frage 2. Welche kommunalen Träger haben in Hessen eine Satzung nach Ziffer 2 erlassen?

Kein kommunaler Träger in Hessen hat eine Pauschalierungssatzung nach § 4a Nr. 2 Hessisches OFFENSIV-Gesetz i.V.m. § 22a Abs. 2 Satz 1 SGB II erlassen, die monatliche Pauschalbeträge zur Abgeltung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung vorsehen würde.

Frage 3. Gibt es kommunale Träger, die keine der beiden Alternativen gewählt haben?

Frage 4. Auf welcher Grundlage wurden diese Satzungen jeweils erlassen?

Die Fragen 3 und 4 werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die übrigen kommunalen Träger in Hessen haben keine Regelungen zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in Form von Satzungen getroffen, sondern beschreiben Referenzmieten in Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften.

Frage 5. Welche Nichtübernahmequoten für die Kosten der Unterkunft gibt es bei Empfänger_innen von SGB II Leistungen (bitte nach Kreisen und Städten aufschlüsseln und zusätzlich in Euro angeben)?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) berichtet zu anerkannten und tatsächlichen Unterkunftskosten auf der Ebene der Träger (kreisfreie Städte und Landkreise). Eine vergleichende Darstellung der Relation aus anerkannten und tatsächlichen Kosten über verschiedene Trägergebiete hinweg würde jedoch die Interpretationsfähigkeit der Daten überfordern. Eine flächendeckend einheitliche Erfassung für tatsächliche Unterkunftskosten liegt nicht vor, diese Daten sind daher nicht als ausreichend valide anzusehen

(da die tatsächlichen Kosten in keine weiteren Berechnungsprozesse eingebunden sind, erfolgt die Erfassung offenbar ungenau).

In der folgenden Aufstellung werden die laufenden Kosten der Unterkunft für Mietwohnungen oder selbstgenutztes Wohneigentum - für den Monat März 2016 - angegeben, dazu zählen die Unterkunftskosten (z.B. Kaltmiete, Schuldzins bei Eigenheimen, Tagessätze bei Heimunterkünften), die Heiz- und Betriebskosten sowie einmalige Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten. Nicht umfasst sind einmalige Kosten wie Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Umzugskosten, Mietkaution), Mietschulden und Instandhaltungs-/Reparaturkosten. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sind die Kosten, die für die Wohnung bzw. für den von der Bedarfsgemeinschaft (BG) bewohnten Wohnungsanteil anfallen. Die Kosten der Unterkunft werden von den kommunalen Trägern in (regional) angemessener Höhe anerkannt bzw. gezahlt.

März 2016	tatsächliche laufende Kosten der Unterkunft (in Euro)		anerkannte laufende Kosten der Unterkunft (in Euro)	
Kommunale Träger	insgesamt	pro BG (Durchschnitt)	insgesamt	pro BG (Durchschnitt)
Lkr. Bergstraße	3.057.750	461,62	2.939.835	443,82
St. Darmstadt	3.545.058	551,59	3.465.379	539,19
Lkr. Darmstadt-Dieburg	3.639.023	516,90	3.504.392	497,85
St. Frankfurt am Main	19.621.252	564,09	19.212.378	552,33
Lkr. Fulda	1.782.903	406,41	1.733.994	395,26
Lkr. Gießen	4.131.775	439,64	3.979.915	423,49
Lkr. Groß-Gerau	4.826.138	522,88	4.706.973	509,96
Lkr. Hersfeld-Rotenburg	1.086.145	368,94	1.054.966	358,34
Hochtaunuskreis	2.264.040	523,24	2.255.802	521,33
St. Kassel	4.926.253	434,34	4.781.578	421,58
Lkr. Kassel	2.254.171	420,40	2.153.602	401,64
Lahn-Dill-Kreis	3.452.014	438,25	3.363.541	427,39
Lkr. Limburg-Weilburg	2.234.120	434,23	2.060.504	400,49
Main-Kinzig-Kreis	5.503.522	481,25	5.429.012	474,73
Main-Taunus-Kreis	2.699.145	579,96	2.624.734	563,97
Lkr. Marburg-Biedenkopf	2.623.684	415,59	2.576.038	408,12
Odenwaldkreis	1.210.183	453,59	1.184.933	444,13
Lkr. Offenbach	5.501.973	547,57	5.384.824	535,91
St. Offenbach am Main	4.487.441	534,83	4.407.251	525,55
Rheingau-Taunus-Kreis	1.942.501	500,26	1.891.989	487,25
Schwalm-Eder-Kreis	1.650.433	389,90	1.542.061	364,30
Vogelsbergkreis	849.227	378,11	813.898	362,38
Lkr. Waldeck-Frankenberg	1.424.100	381,69	1.327.884	355,91
Werra-Meißner-Kreis	1.250.474	366,06	1.181.459	345,86
Wetteraukreis	3.596.501	484,51	3.419.941	460,72
St. Wiesbaden	8.614.510	588,10	8.500.798	580,34

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Wohnkostensituation für Bedarfsgemeinschaften, Frankfurt, Juli 2016

(Anmerkungen: Die Angaben zu den Wohnkosten beziehen sich auf den Teil der Wohnung, der durch die Bedarfsgemeinschaft bewohnt wird. Die Berechnung der Durchschnittskosten pro BG erfolgt auf Basis der Bedarfsgemeinschaften mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft.)

Frage 6. Welche Nichtübernahmequoten für die Kosten der Unterkunft gibt es bei Empfänger innen von SGB XII Leistungen (bitte nach Kreisen und Städten aufschlüsseln und zusätzlich in Euro angeben)?

Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen ist für die Betreuung behinderter Menschen in stationären Einrichtungen zuständig und deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen der stationären Betreuung durch eine monatliche Pauschale als Teil der Vergütung ab. Insofern gibt es keine Fälle, in denen solche Differenzen auftreten. Gleiches gilt für Personen, die im Rahmen des Begleiteten Wohnens in Familien vom LWV Hessen Leistungen erhalten.

Frage 7. Welche Nichtübernahmequoten für die Kosten der Unterkunft gibt es bei Empfänger innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte nach Kreisen und Städten aufschlüsseln und zusätzlich in Euro angeben)?

Den Gebietskörperschaften wurde die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern als eine Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Dafür erhalten sie nach dem Landesaufnahmegesetz eine Erstattung im Rahmen einer monatlichen Pauschale durch das Land. In dieser Pauschale ist ein Kostenbestandteil für die Unterkunft enthalten.

Die Gebietskörperschaften sind somit selbstständig für die Unterbringung der Asylbewerber zuständig und tragen auch die Kosten der Unterkunft. Die Leistungsbehörden übernehmen die Unterkunftskosten grundsätzlich vollständig.

Frage 8. Welche Nichtübernahmequoten für die Kosten der Unterkunft gibt es bei Empfänger innen von Jugendhilfe Leistungen (bitte nach Kreisen und Städten aufschlüsseln und zusätzlich in Euro angeben)?

Im SGB VIII ist keine eigene Leistung "Kosten der Unterkunft" vorgesehen. Werden teilstationäre und stationäre Leistungen der Jugendhilfe gewährt, die eine Unterbringung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen außerhalb des Elternhauses umfassen, ist nach § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Das mit dem Träger vereinbarte Leistungsentgelt umfasst unter anderem die Kosten für die Unterkunft. Im Falle der Unterbringung in Pflegefamilien werden Pauschalbeträge für die laufenden Leistungen zum Unterhalt durch den Pflegegelderlass festgelegt. Nach der Besonderheit des Einzelfalls sind Abweichungen möglich. Nach §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt eine Heranziehung der jungen Menschen, Eltern, Ehegatten und Lebenspartner zu den Kosten stationärer Jugendhilfeleistungen.

Zahlen zu Beziehern von Leistungen nach § 22a SGB II, die zugleich Empfänger von Jugendhilfe sind (z.B. Leistungen nach § 41 SGB VIII), liegen nicht vor.

Frage 9. Wie erklärt sich die Landesregierung die Unterschiede bei den Kosten der Unterkunft, die nicht übernommen werden?

Entsprechend vorstehender Antworten lassen sich Unterschiede nicht bestimmen.

Frage 10. Welche Konsequenzen hat die Nichtübernahme von Kosten der Unterkunft für die Hilfeempfänger bzw. kann sie haben?

Soweit Unterkunftskosten im SGB II nicht als Bedarf anerkannt werden, müssen die Leistungsberechtigten den übersteigenden Kostenanteil aus anderen Mitteln bestreiten. Zudem werden sie in diesen Fällen aufgefordert, die Kosten zu senken. Unter Umständen kann bei unangemessenem Wohnraum ein Umzug in eine preiswertere Wohnung erforderlich sein, wenn eine solche zur Verfügung steht. Unterkunftskosten, die den angemessenen Umfang übersteigen, werden aber zunächst anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten nicht benötigten Wohnraums oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.

Wiesbaden, 2. August 2016

In Vertretung:
Dr. Wolfgang Dippel